

# FACT SHEET

## FORTBILDUNGS-RICHTLINIE

- Start frühestens 1. Juli 2024
- 150 Punkte in drei Jahren (50 Punkte pro Jahr)
- 1 Punkt entspricht 30 Minuten Fortbildung
- Mindestens 45 Punkte davon müssen akkreditierte Fortbildungspunkte sein (AFP = akkreditierte Fortbildungspunkte)  
Dies können sowohl Punkte aus Fortbildungen mit pharmazeutisch als auch betriebswirtschaftlichen Inhalten sein
- Höchstens 105 Punkte sind approbierte freie Fortbildungspunkte (FFP = freie Fortbildungspunkte)
- Mindestens 16 pharmazeutisch akkreditierte Punkte (AFP) sind durch physische Präsenz zu absolvieren
- Bei Nichterfüllung disziplinarrechtliche Konsequenzen (in der Evaluierungsphase nicht)
- Bei Unterbrechung der Berufsausübung von mehr als 3 Monaten ruht die Verpflichtung
- Bei Erreichen von mehr als 150 Punkten in 3 Jahren gibt es keine Anrechnung auf den folgenden Fortbildungszeitraum
- Die Dokumentation erfolgt mittels Fortbildungskonto, das die ÖAK gerade erarbeitet

Als Fortbildungen gelten: Kongresse, Vorträge, Seminare, Workshops, Qualitätszirkel, eigene Vorträge und Lehrtätigkeiten, Moderationen, eigene Autorenschaft, Praktika und Hospitationen, innerbetriebliche Fortbildung, Webinare, Selbststudium Fachzeitschriften, e-learning (Lernerfolgskontrollen) und akkreditierte ausländische Fortbildungen, die von der Akkreditierungskommission anerkannt sind sowie akkreditierte Fortbildungen der österreichischen Ärztekammer.

Die konkrete Vergabe der Punkte erfolgt durch die Akkreditierungskommission der ÖAK, bei betriebswirtschaftlichen Themen durch die Wirtschaftsabteilung der ÖAK.

### **ANSPRÜCHE AUF DIENSTFREISTELLUNG**

Anspruch auf Dienstfreistellung und Entgeltfortzahlung für bestimmte Fortbildungen während der individuellen Arbeitszeit am Tag besteht für

- 6 halbe Arbeitstage pro Dienstjahr im Volldienst = 24 Stunden
- aliquoter Anspruch für Teildienste
- ab einem Jahr Betriebszugehörigkeit
- Nicht konsumierte Freistellungen können nur ins nächste Jahr mitgenommen werden  
(keine Ansammlung über mehrere Jahre möglich)

Dies gilt für folgende Veranstaltungen (durch ÖAK verlautbart): Alle ApoKongresse der ÖAK: Schladming, Pörschach, Wien, Salzburg bzw. Innsbruck, Medikationsanalyse Basiskurs, Effektive Kommunikation in der Apotheke, Impftag, Südtiroler Herbstgespräche, Veranstaltungen der ÖPhG (z.B. Seggau, Pharmakobotanische Exkursionen).

Davon besteht ein Anspruch auf Zeitvergütung für bestimmte Fortbildungen außerhalb der individuellen Arbeitszeit für:

- höchstens 16 h inklusive An- und Abreise
- für folgende Veranstaltungen: Alle ApoKongresse der ÖAK: Schladming, Pörschach, Wien, Salzburg bzw. Innsbruck, und Seggau ÖPhG

**FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE** können beantragt werden bis 9. Gehaltsstufe für alle akkreditierten Veranstaltungen, auch für die regionalen Veranstaltungen der Landesgeschäftsstellen (können bis zu 6 Monate nach der stattgefundenen Veranstaltung beantragt werden)

### **FORTBILDUNGSVERGÜTUNG FÜR BETRIEBE**

Ansuchen zur Umlagenrückvergütung sind mit Formular bis zu einem Jahr nach Besuch der Fortbildung an die Pharmazeutischen Gehaltskasse zu richten.

Informationen: Website der ÖAK Fortbildungen Förderungsmaßnahmen für Fortbildungen

Stand Juli 2024

- [Formular Fortbildungsvergütung betrifft die Umlagenrückvergütung für die Dienstgeber](#)
- [Fahrtkostenzuschuss](#)